

LANDRATSAMT WEIMARER LAND - Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

An alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter des
Kreises Weimarer Land

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ um/ 508-4 _AI-Allg-Verf_2	303	28.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die aviäre Influenza

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone

1. Die in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (II/39/um/508-4_AI-Allg-Verf_1) vom 07.12.2022 angeordnete Schutzzone wird aufgehoben.
2. Das in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (II/39/um/508-4_AI-Allg-Verf_1) vom 07.12.2022 als Schutzzone bezeichnete Gebiet wird Teil der Überwachungszone, so dass für die in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügel haltenden Betriebe nunmehr die Maßregeln der Überwachungszone gelten.

B. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben, wird an diesem Tag wirksam und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Zu A:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in der betreffenden Verfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.



Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:

E-Mail (PDF): rechnung@wl.thueringen.de
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82



Zu B:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

Schmidt-Rose
Landrätin



Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden.